

Angebot Klein-/Miniflotte in der Kraftfahrtversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Berücksichtigung unseres Hauses bei der Angebotsanfrage zur Versicherung Ihrer Kfz-Klein-/Miniflotte. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot.

Das Angebot und die Kalkulation gelten auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen zum Risiko und zum Schadenverlauf. Diese Unterlagen werden bei Annahme des Angebots zum Bestandteil des Vertrages.

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf zulassungspflichtige eigene und geleaste Fahrzeuge der Versicherungsnehmerin, die von dieser mit einer Versicherungsbestätigung des Versicherers gemäß § 23 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zugelassen werden sowie ggf. sonstige Deckungen.

Deckungsumfang

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Für die versicherten Fahrzeuge besteht eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 15 Mio. EUR je geschädigte Person).
- Fahrzeugversicherung
Vereinbart wird eine Fahrzeugvollversicherung einschließlich einer Fahrzeugteilversicherung oder nur eine Fahrzeugteilversicherung.

Welche Deckung für welche Fahrzeugart als versichert gilt, entnehmen Sie bitte den Einzelangeboten und der Fuhrparkliste.

Vertragsgrundlagen

Diesem Angebot bzw. bei Annahme des Angebots diesem Rahmenvertrag in der Kraftfahrtversicherung liegen die "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Standard und Gewerbe" - im folgenden AKB genannt - für das einzelne Fahrzeug in der jeweils bei Fahrzeugzugang aktuell gültigen Fassung sowie die Inhalte und Hinweise der Verbraucherinformation (Anlage Verbraucherinformation für die Kraftfahrtversicherung Standard und Gewerbe) sowie die gesetzlichen Bestimmungen und die in diesem Angebot/Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zugrunde.

Die diesem Angebot beigefügten Einzelangebote für die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrparkliste sind ebenfalls Vertragsgrundlage.

Zusätzlich gilt die Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen (Anlage Besondere Bedingungen BBB-Schäden), wenn eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen wurde.

Hinweis zum Verwendungszweck: Die Fahrzeuge dürfen nur zu dem in den jeweiligen Einzelangeboten und der Fuhrparkliste angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe hierzu auch die Begriffsbestimmungen für die Art und Verwendung von Fahrzeugen im Anhang 6 AKB Standard bzw. - Gewerbe.

Beiträge

Das Angebot erfolgt auf der Grundlage des Tarifs und der in der Fuhrparkliste enthaltenen Beitragsübersicht. Die Beiträge sind inkl. der gesetzl. Versicherungssteuer von derzeit 19% und sind Beiträge gemäß der vereinbarten Zahlungsweise.

SFR-Ersteinstufung für neu hinzukommende Fahrzeuge

Für neu hinzukommende Fahrzeuge ohne verfügbaren Schadenfreiheitsrabatt (SFR) ermitteln wir die Beiträge auf Basis der durchschnittlichen Schadenfreiheitsklasse der bei uns bereits versicherten Fahrzeuge. Hierzu ermitteln wir die durchschnittliche Schadenfreiheitsklasse erstmalig zu Beginn des Klein-/Miniflotten-Vertrags anhand der von Ihnen eingebrachten Schadenfreiheitsrabatte.

SFR-Sondereinstufung für einen PKW (Geschäftsführerfahrzeug)

Bei der Berechnung einer Kleinflotte (ab 5 SF-berechtigte Fahrzeuge) kann ein PKW, als Geschäftsführerfahrzeug, eine Sondereinstufung in SF 20 erhalten. Der tatsächliche SFR der Vorversicherung ist anzugeben und wird im Hintergrund weitergeführt. Gilt nicht für Miniflotten.

Deckungskonzept

- Sonderausstattung versicherbarer Teile gemäß Teilleiste (Deckungserweiterung zu A.2.1.3 AKB) und Mehrwerte bis 20.000 EUR beitragsfrei
- Bei Schlüsselverlust vollständiger Kostenersatz für Austausch der Fahrzeugschlösser (Deckungserweiterung zu A.2.7.5 AKB) beitragsfrei
- Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei allen Wagnisarten mit den Ausnahmen Ermöglichung Diebstahl, Alkoholfahrten oder Einfluss anderer berauschender Mittel (Deckungserweiterung zu A.2.16.1 AKB) beitragsfrei
- SFR-Angleichung Vollkasko an Kraftfahrzeug-Haftpflicht für alle SFR-berechtigten Fahrzeuge (Deckungserweiterung zu I.2.3 AKB)
- Anwendung durchschnittliche SF-Klasse für alle hinzukommenden Fahrzeuge ohne freien SFR
- KH-Plus Gewerbe für PKW und Lieferwagen im Werkverkehr (A.5.1.5 AKB) - beitragspflichtig*
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (Bedingung beigefügt) für Nutzfahrzeuge - beitragsfrei
- Mitversicherung von Eigenschäden in Form von Sach- und Vermögensschäden mit Ausnahme Betriebsgrundstücke oder deren Zufahrt (Deckungserweiterung zu A.1.5.6 AKB) - beitragsfrei
- Leasing-Differenz-Deckung für PKW und Nutzfahrzeuge - (A.5.2.2 AKB) - beitragspflichtig*
- Fahrerschutzversicherung PKW und Lieferwagen im Werkverkehr (A.5.1.2 AKB) - beitragspflichtig*

*) Diese Deckungserweiterungen sind fahrzeugbezogen. Ob die jeweilige Deckungserweiterung eingeschlossen ist, kann den beigefügten einzelnen Fahrzeugangeboten entnommen werden.

Gefahrgutklausel

Nicht versichert ist die Verwendung von Fahrzeugen zum Transport von Heizöl, Treibstoffen oder sonstigen Gefahrgütern nach ADR.

Sofern es sich jedoch um genehmigungsfreies Gefahrgut innerhalb der jeweils gültigen Freigrenzen im Rahmen der Bestimmungen des "Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)" und nicht um genehmigungspflichtiges Gefahrgut im Rahmen der ADR handelt, besteht Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, abweichend von A.1.3.2 AKB im Rahmen der im Folgenden aufgeführten Gefahrgutklausel.

Gefahrgutklausel

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die Ersatzleistung für Schäden, die durch die die Gefährlichkeit begründenden Eigenschaften von transportiertem Treibstoff, Heizöl oder beförderten sonstigen gefährlichen Stoffen und Gegenständen im Sinne der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30.9.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) verursacht werden, wie folgt begrenzt (entsprechend §12a Straßenverkehrsgesetz bzw. §4 Pflichtversicherungsgesetz):

- 10 Mio. EUR wegen der Verletzung oder Tötung eines Menschen, max. jedoch 7,5 Mio. EUR je geschädigte Person
- 10 Mio. EUR wegen der Beschädigung unbeweglicher Sachen
- 1,22 Mio. EUR wegen der Beschädigung beweglicher Sachen
- 0,05 Mio. EUR für Vermögensschäden

Gefahrgüter der Klassen 1 (Explosivstoffe) und 7 (Nuklear-Risiken) der ADR werden hiervon nicht erfasst. Zur Versicherung dieser Güter mit einer der vorgenannten Deckungssummen ist eine vorherige Zusage des Versicherers erforderlich.

Ausschlüsse

Nicht versichert ist der Einsatz der Fahrzeuge im nichtöffentlichen Teil eines Flugplatzes oder auf einem Flugfeld sowie auf sonstigen exponierten Geländen (z.B. Chemiefabriken, Raffinerien oder Bahngelände). Es gelten die aktuellen Annahme- und Zeichnungsrichtlinien, insbesondere im Hinblick auf anfragepflichtige oder nicht versicherbare Branchen und Einzelrisiken.

Höchstentschädigung

Abweichend von A.2.11 AKB ist die Höchstentschädigung für PKW auf 125.000 EUR, Krafträder auf 20.000 EUR, Campingfahrzeuge/-anhänger auf 65.000 EUR und sonstige Fahrzeuge auf 250.000 EUR jeweils inkl. aller versicherbaren Fahrzeugzubehöriteile und Mehrwerte gemäß AKB begrenzt. Sollen Fahrzeuge jenseits dieser Wertgrenzen mitversichert werden, ist eine besondere Zusage des Versicherers erforderlich.

Abschlussgarantie

Die der anliegenden Berechnung zugrunde liegenden Typ- und Regionalklassen bleiben im Jahr des Vertragsbeginns bis zur nächsten Hauptfälligkeit unverändert.

Bindefrist

Wir hoffen, Ihnen sagt unser Angebot zu. Wir halten uns einen Monat ab Datum der Unterschrift durch den Versicherer daran gebunden. Technische Berechnungsfehler und nicht einhalten der Produktregeln sind ausgeschlossen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hauptfälligkeit

Es wird die Hauptfälligkeit 01.01. vereinbart.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- **diese Belehrung**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland 50427 Köln

E-Mail: vertrag@zurich.com

**Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
0221 7715 6666**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir als Versicherer erstatten Ihnen den auf die Zeit vor und nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen, die nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung jeweils zur Verfügung zu stellen sind, werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Schlusserklärung

Bitte beachten Sie auch unsere

- Allgemeinen Hinweise,
- Mitteilung nach §19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht,
- Informationen zur Verwendung Ihrer Daten und
- Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland,

die in der Verbraucherinformation für die Kraftfahrtversicherung Standard und Gewerbe enthalten sind.